

Position des Österreichischen Behindertenrats

Zur Maßnahme „Rechtsanspruch auf ein 11. und 12. Schuljahr für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und der Entwicklung entsprechender Lehrpläne“ aus dem Regierungsprogramm 2025-2029¹

Wien, am 29.10.2025

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 85 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Allgemeines

Der Österreichische Behindertenrat begrüßt grundsätzlich, dass die Maßnahme „Rechtsanspruch auf ein 11. und 12. Schuljahr für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und der Entwicklung entsprechender Lehrpläne“ Eingang in das Regierungsprogramm 2025-2029 gefunden hat. Mit der Einführung eines Rechtsanspruchs auf ein 11. und 12. Schuljahr für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) steht eine langjährige Forderung des Österreichischen Behindertenrats vor der Umsetzung.

¹ Jetzt das Richtige tun. Für Österreich. Regierungsprogramm 2025-2029. S. 187.
https://www.bundestkanzleramt.gv.at/dam/jcr:8d78b028-70ba-4f60-a96e-2fca7324fd03/Regierungsprogramm_2025-2029.pdf Letzter Zugriff: 26.09.2025.

Die Teilmaßnahme der Entwicklung eigenständiger Lehrpläne in der Sonderpädagogik für einen solchen Rechtsanspruch lehnt der Österreichische Behindertenrat jedoch entschieden ab. Gerade in Bezug auf die Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems für alle Schüler*innen auf allen Ebenen des Bildungssystems sieht der Österreichische Behindertenrat hier die große Gefahr der weiteren Zementierung der Segregation von Schüler*innen mit SPF. Gleichzeitig sehen die vorhandenen Lehrpläne in der Sonderpädagogik dezidiert die Möglichkeit der individuellen Anpassung an die Schüler*innen vor, dies ist zudem bereits gelebte Praxis.

Ausgangslage

Gemäß UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) anerkennt Österreich das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung an. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, hat sich Österreich als Vertragsstaat gemäß Artikel 24 UN-BRK dazu verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten. Zur Verwirklichung eines solchen inklusiven Bildungssystems hat Österreich u.a. sicherzustellen, dass entsprechend Abs. 2 lit. a) Schüler*innen nicht aufgrund von Behinderung vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden, b) gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an weiterführenden Schulen haben und c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden.

Der normative Inhalt von Art. 24 UN-BRK sowie die sich daraus ergebenden menschenrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten wurde vom UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 (2016) zum Recht auf inklusive Bildung festgeschrieben.²

Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat sich im Rahmen der UN-BRK Staatenprüfung Österreichs 2023 intensiv mit dem Thema

² Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2016) zum Recht auf inklusive Bildung.
<https://www.ohchr.org/en/documents/general-comments-and-recommendations/general-comment-no-4-article-24-right-inclusive> Letzter Zugriff: 26.09.2025.

Bildung beschäftigt, Besorgnis über die Bildungssituation von Schüler*innen mit Behinderungen in Österreich geäußert und entsprechende Empfehlungen an Österreich ausgesprochen. So hat der UN-Fachausschuss in den Abschließenden Bemerkungen empfohlen, „angemessene Vorkehrungen, einschließlich persönlicher Assistenz, für Schulkinder [...] mit Behinderungen auf allen Bildungsebenen zu treffen“³ und „Rechtsvorschriften zu erlassen, die allen Kindern mit Behinderungen einen einklagbaren Rechtsanspruch auf den Besuch einer inklusiven Bildungseinrichtung, auch auf der Sekundar- und Tertiärebene, einräumen“⁴⁵.

Situation in Österreich

Schulrechtliche Bestimmungen

Im österreichischen Schulrecht sind vor allem folgende Bestimmungen im Kontext der Schaffung eines Rechtsanspruchs auf ein 11. und 12. Schuljahr für Schüler*innen mit SPF relevant: Laut § 32 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz sind Schüler*innen mit SPF nur mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde dazu berechtigt ein 11. und 12. Schuljahr – also zwei zusätzliche Schuljahre – zu absolvieren.⁶

In § 8 Schulpflichtgesetz ist der Schulbesuch für Schüler*innen mit SPF geregelt. § 8a Schulpflichtgesetz sieht vor, dass Schüler*innen mit SPF die allgemeine Schulpflicht „entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Mittelschule, Polytechnischen Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder einjährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe zu erfüllen.“⁷ Dies kommt einem de jure Ausschluss von Schüler*innen mit SPF vom Besuch der Sekundarstufe II gleich.

³ UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen: Abschließende Bemerkungen zum zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs. 2023. CRPD/C/AUT/CO/2-3*. Para. 58c. https://www.sozialministerium.gv.at/dam/jcr:a0700fa3-63ae-444f-962c-11edf3360bf5/2. UN-BRK-Staatenpr%C3%BCfung_%C3%9Cbersetzung_abschlie%C3%9Fende_Bemerkungen_DE_mit_Korrigendum.pdf Letzter Zugriff: 26.09.2025.

⁴ Ebd.: Para. 58f.

⁵ Vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2016) zum Recht auf inklusive Bildung. Para. 24.

⁶ Vgl. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), § 32 Abs. 2.

⁷ Schulpflichtgesetz, § 8a.

Mangel an Daten

Daten zum Thema 11. und 12. Schuljahr – aufgeschlüsselt nach z.B. Schulform, Förderschwerpunkt und Bundesland – fehlen. So ist nicht abschließend bekannt, wie viele Schüler*innen mit SPF sich aktuell in einem 11. und 12. Schuljahr befinden. Laut einer Anfragebeantwortung aus dem Jahr 2023 muss jedoch davon ausgegangen werden, dass rund 80% der Schüler*innen, die ein 11. und 12. Schuljahr absolvieren, dies in einer Sonderschule tun.⁸

Aufgrund der fehlenden Daten ist auch unklar, welche Förderschwerpunkte die entsprechenden Schüler*innen mit SPF haben, beziehungsweise nach welchen Sonderschullehrplänen sie unterrichtet werden, welche Rolle die Erfahrungen betroffener Schüler*innen und ihrer Eltern spielen und welche Zielsetzungen (z.B.: Abschluss der Mittelschule) bei den Schüler*innen vorliegen. Diese sind aber für die Bewertung der Zweckmäßigkeit der „Entwicklung entsprechender Lehrpläne“ relevant.

Weiters fehlen umfassende Daten dazu, wie viele Schüler*innen mit SPF in den letzten Jahren um ein 11. und 12. Schuljahr angesucht haben und wie viele Anträge bewilligt bzw. abgelehnt wurden.

Bewilligungspraxis 11. und 12. Schuljahr

Soweit aus den Medien bekannt wurden in den letzten Jahren circa 100 Anträge – in erster Linie in Wien – abgelehnt, in der Folge von v.a. Elternprotesten dann aber bewilligt.⁹ Es ist also von einer vergleichsweise kleinen Anzahl an Schüler*innen auszugehen. Jene Schüler*innen mit SPF in Wien, denen das 11. und 12. Schuljahr bewilligt wurde, werden abseits der jeweiligen Stammschule, in sog. Expositur-Schulen, untergebracht. Die mangelnde Barrierefreiheit dieser Standorte, das Fehlen von Nachmittagsunterricht sowie die Trennung von den Mitschüler*innen in einem solchen segregierenden Setting verunmöglicht inklusives, gleichberechtigtes und chancengleiches Lernen für Schüler*innen mit SPF, und ist daher entschieden abzulehnen.

⁸ Vgl. Anfragebeantwortung (14049/AB) zu Anfrage bezüglich Anspruch auf das 11. und 12. Schuljahr für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) (Nr. 14546/J-NR/2023), S. 3.

https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/AB/14049/imfname_1559896.pdf Letzter Zugriff: 29.09.2025.

⁹ Vgl. <https://www.bizeps.or.at/bildungsstadtrat-wiederkehr-kein-kind-soll-ein-11-und-12-schuljahr-verweigert-werden/> Letzter Zugriff: 29.09.2025.

Forderungen

Um die Maßnahme „Rechtsanspruch auf ein 11. und 12. Schuljahr für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und der Entwicklung entsprechender Lehrpläne“ aus dem Regierungsprogramm 2025-2029 zweckmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der UN-BRK zum Thema Bildung umzusetzen sind laut Österreichischem Behindertenrat folgende Punkte zwingend zu beachten.

Anpassung der schulrechtlichen Bestimmungen

Um einen diskriminierungsfreien und chancengleichen Zugang für Schüler*innen mit SPF zu Bildungseinrichtungen auf der Ebene der Sekundarstufe zu gewährleisten und somit einen Rechtsanspruch zu etablieren fordert der Österreichische Behindertenrat in § 32 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz die Wortfolge *„sind mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde berechtigt eine Sonderschule oder allgemeine Schule,“* durch *„haben das Recht eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule“* zu ersetzen.

Um weiters die Sekundarstufe II grundlegend für Schüler*innen mit SPF zu öffnen fordert der Österreichische Behindertenrat in § 8a Abs. 1 Schulpflichtgesetz die Wortfolge *„(1) Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden Volksschule, Mittelschule, Polytechnischen Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder einjährigen Fachschule für wirtschaftliche Berufe zu erfüllen [...]“* durch *„(1) Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1) sind berechtigt, die allgemeine Schulpflicht entweder in einer für sie geeigneten Sonderschule oder Sonderschulklasse oder in einer den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllenden allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule“* zu ersetzen.

Hiermit ließe sich zudem einen Schritt in Richtung Erfüllung der Maßnahme „Schrittweiser Ausbau eines barrierefreien und inklusiven Bildungsangebots in der Sekundarstufe 2“¹⁰ aus dem aktuellen Regierungsprogramm machen.

¹⁰ Jetzt das Richtige tun. Für Österreich. Regierungsprogramm 2025-2029. S. 208.

Umfassende Datenerhebung und -auswertung

Damit bildungspolitische Maßnahmen effektiv, ressourceneffizient und insbesondere unter Berücksichtigung der menschenrechtlichen Verpflichtungen zweckmäßig sind ist es unerlässlich, dass diese evidenzbasiert – also auf der Basis systematisch erhobener und ausgewerteter Daten – getroffen werden. Auch sind die entsprechenden Daten für die Bewertung der Zweckmäßigkeit der „Entwicklung entsprechender Lehrpläne“ relevant. Um eine solche Basis schaffen zu können braucht es eine umfassende Erhebung und Auswertung relevanter Daten.

In Bezug auf das Thema 11. und 12. Schuljahr fordert der Österreichische Behindertenrat die Erhebung und Auswertung folgender Daten:

Absolute Zahl an Schüler*innen mit SPF, die um ein 11. und 12. Schuljahr angesucht haben, und deren Anträge bewilligt wurden. Absolute Zahl an Schüler*innen mit SPF, die um ein 11. und 12. Schuljahr angesucht haben, und deren Anträge nicht bewilligt wurden. Absolute Zahl an Schüler*innen mit SPF, die aktuell ein 11. und 12. Schuljahr besuchen. Diese Daten müssen zudem aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Schulform, Bundesland und Förderschwerpunkt, zugeteiltem Lehrplan erhoben und ausgewertet werden.

Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen

Neben der Anpassung der schulrechtlichen Bestimmung bedarf es auch der Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen, damit Schüler*innen mit SPF gleichberechtigt mit anderen ein 11. und 12. Schuljahr absolvieren können.

Um einen Rechtsanspruch also „mit Leben zu füllen“ – und Zustände wie in den Expositur-Schulen zu beenden – fordert der Österreichische Behindertenrat einerseits die Gewährleistung des Absolvierens des 11. und 12. Schuljahres an der Stammschule (jene Schule, die bis dato besucht wurde), inklusive der Schaffung bedarfsgerechter Angebote an inklusiver Nachmittagsbetreuung (Hort) sowie die Bereitstellung bedarfsgerechter Unterstützungsleistungen etwa in Form von umfassender Schulassistenz; inklusive Mittel barrierefreier Kommunikation wie Österreichische Gebärdensprache, unterstützte Kommunikation und

Schriftdolmetschung (sowohl während des Unterrichts als auch außerhalb).¹¹ Nur durch kontinuierliche, strukturierte sowie inklusive Lern- und Sozialumgebungen kann chancengleiches Lernen, soziale Teilhabe und damit ein selbstbestimmtes Leben gewährleistet werden. Andererseits braucht es Zugang zu allen Schulformen auf der Sekundarstufe II (Allgemeine Höhere Schulen wie auch Berufsbildende Höhere Schulen).

Zusätzlich braucht das Bildungssystem im Bereich der sonderpädagogischen Förderung grundsätzlich mehr Ressourcen. Ein Rechtsanspruch auf ein 11. und 12. Schuljahr ist gleichbedeutend damit, dass Schüler*innen mit SPF bis zu zwei Jahre länger im System verbleiben. Deswegen kann ein solcher Rechtsanspruch nur dann zweckmäßig und unter Berücksichtigung der Inklusion von Schüler*innen mit SPF umgesetzt werden, wenn auch die entsprechenden Ressourcen bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden. Eine weiterhin ausbleibende Erhöhung der Ressourcen würde die systematische Unterfinanzierung von Bildung für Schüler*innen mit Behinderungen zusätzlich verschärfen.

Individualisierte Anpassung vorhandener Lehrpläne statt Entwicklung neuer Lehrpläne

Die Entwicklung neuer Lehrpläne im Rahmen der Einführung eines Rechtsanspruchs auf ein 11. und 12. Schuljahr ist aus mehreren Gründen abzulehnen:

Als Ausgangspunkt ist die Unterscheidung zwischen Schuljahren und Schulstufen wichtig. Schuljahre beziehen sich – unabhängig von der Schulstufe oder Schulform – auf die Dauer des Schulbesuchs. Lehrpläne wiederum beziehen sich auf Schulstufen und werden für bestimmte Schularten verordnet. Aus diesem Grund braucht es – hier noch unabhängig von der Bewertung der Zweckmäßigkeit unter inklusionspolitischen Gesichtspunkten – für die Absolvierung zwei zusätzlicher Schuljahre keine neuen Lehrpläne. Zusätzlich sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass es für den Besuch eines freiwilligen 10. Schuljahres gemäß § 32 Abs. 2a und 2b Schulunterrichtsgesetz auch keinen eigenen Lehrplan gibt.

Davon abgesehen, dass es aus Gründen der Logik für die Einführung eines Rechtsanspruchs auf ein 11. und 12. Schuljahr keiner neuen eigenständigen

¹¹ Vgl. Österreichischer Behindertenrat. Positionspapier 2024, S. 12.

https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2025/04/Positionspapier_2024_Oesterreichischer-Behindertenrat.pdf Letzter Zugriff: 30.09.2025.

Lehrpläne der Sonderpädagogik bedarf (Schuljahre vs. Schulstufen), wäre auch aufgrund der mangelhaften Datenlage keine evidenzbasierte Entwicklung und Umsetzung von Lehrplänen möglich. Angesichts des anzunehmenden hohen Anteils an Schüler*innen mit SPF, die das 11. und 12. Schuljahr aktuell in einer Sonderschule absolvieren sieht der Österreichische Behindertenrat hier die Gefahr, dass neue (Sonderschul-) Lehrpläne die Segregation von Schüler*innen mit SPF von Schüler*innen ohne SPF auf unbestimmte Zeit zementieren würde. Dies ist mit der menschenrechtlichen Verpflichtung einen Zugang zu inklusiver Bildung auf Sekundarebene zu gewährleisten unvereinbar.

Gleichzeitig sehen die 2024 novellierten und mit dem Schuljahr 2025/26 in Kraft getretenen Lehrpläne in der Sonderpädagogik dezidiert die Möglichkeit der Anpassung an die individuellen Bildungs- und Entwicklungsbedürfnissen: Eine „Orientierung an Schulstufen und Altersnormen entfällt zugunsten einer Orientierung an den individuellen Entwicklungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler.“¹² Besonders wichtig ist aber, dass sich an Beispielen aus der gelebten Schulpraxis – beispielsweise seien hier das Montessori Oberstufenrealgymnasium in Grödig sowie das Evangelische Realgymnasium Donaustadt angeführt¹³ – zeigt, dass das Unterrichten von Schüler*innen mit SPF im 11. und 12. Schuljahr mit den vorhandenen Lehrplänen sehr gut funktioniert, neue Lehrpläne also nicht notwendig sind.

Aus den angeführten Gründen spricht sich der Österreichische Behindertenrat klar dafür aus, der Individualisierung der bestehenden kompetenzorientierten Lehrpläne gegenüber der Schaffung neuer Lehrpläne den Vorzug zu geben. Zudem braucht, es wie oben ausgeführt, neben der Anpassung der schulrechtlichen Bestimmungen zwingend flankierende Maßnahmen – Umfassende Datenlage so wie die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen – um chancengleiche Sekundarbildung für Schüler*innen mit SPF zu gewährleisten.

¹² LEHRPLAN FÖRDERSCHWERPUNKT KOGNITIVE ENTWICKLUNG. BGBl. II - Ausgegeben am 17. Oktober 2024 - Nr. 280. S. 2.

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_II_280/Anlagen_0003_E8609420_06B3_4163_82BF_818D1DEEB3EF.pdf Letzter Zugriff: 02.10.2025.

¹³ Vgl. <https://www.diakonie.at/news-stories/news/inklusiv-die-oberstufe-fuer-alle> Letzter Zugriff: 02.10.2025.